

## Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur Ausstellung von Sankt Augustin-Ausweisen

Jetzige Fassung	Neue Fassung
<p><b>1. Leistungen nach dem Sankt Augustin-Ausweis</b> Bei Vorlage des Sankt Augustin-Ausweises wird ein Preisnachlass von 50 % auf folgende städtische Leistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf alle Tarife der städtischen Bäder</li> <li>- auf die Tarife städtischer Tennisplätze</li> <li>- auf die Entgelte bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt Sankt Augustin (z. B. Theater und Konzerte)</li> <li>- auf die Entgelte bei städtischen Veranstaltungen im Freizeitbereich (z. B. Ferienspielaktion), mit Ausnahme pauschaler Entgelte für Sachleistungen</li> </ul>	<p><b>1. Leistungen nach dem Sankt Augustin-Ausweis</b> Bei Vorlage des Sankt Augustin-Ausweises wird ein Preisnachlass von 50 % auf folgende städtische Leistungen gewährt:</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p> <p><b>neu (aus anderen Regelungen):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebührenbefreiung bei der Nutzung der Stadtbücherei</li> <li>- Gebührenermäßigung bei der Nutzung der Musikschule (nach Maßgabe der dortigen Satzung)</li> <li>- Zuschüsse zur Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlagern Durchführung von internationalen Begegnungen</li> </ul>
<p><b>2. Anspruchsberechtigter Personenkreis</b> Anspruchsberechtigt sind Personen, die ihren Wohnsitz in Sankt Augustin haben,</p> <p>sofern deren Einkommen im Sinne des § 76 BSHG die Einkommensgrenze gemäß § 79 BSHG nicht übersteigt und evtl. vorhandenes Vermögen unter die Schutzbestimmungen des § 88 BSHG fällt;</p>	<p><b>2. Anspruchsberechtigter Personenkreis</b> Anspruchsberechtigt sind Personen, die ihren Wohnsitz in Sankt Augustin haben und</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p>

<p>bei nicht getrennt lebenden Ehegatten sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen;</p> <p>bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils angehören, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen;</p> <p>bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß BSHG und Wohlgeldempfängern wird in der Regel eine einkommensmäßige Anspruchsberichtigung unterstellt.</p> <p><b>3. Ausstellung des Ausweises</b></p> <p>Nach Vorlage aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und bei der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinien wird für jedes anspruchsberechtigte Familienmitglied ab sechs Jahren ein Ausweis ausgestellt, der mit einem Lichtbild, dem Namen des Ausweisinhabers und der Angabe zur Gültigkeitsdauer zu versehen ist.</p> <p>Kinder im Alter bis zu sechs Jahren werden auf dem Ausweis eines Erziehungsberechtigten eingetragen.</p>	<p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>Leistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach dem SGB XII beziehen</p> <p><b>3. Antragstellung und Ausstellung des Ausweises</b> Zur Antragstellung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein aktuelles Lichtbild</li> <li>- der aktuelle Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII</li> </ul> <p>vorzulegen.</p> <p>Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird für jedes anspruchsberechtigte Familienmitglied ab sechs Jahren ein Ausweis ausgestellt. Dieser ist mit dem aktuellen Lichtbild, dem Namen des Ausweisinhabers und der Angabe zur Gültigkeitsdauer zu versehen.</p> <p>unverändert</p>
---	---

**4. Gültigkeitsdauer**

Die Gültigkeit wird nach Lage des Einzelfalles durch Stempelaufdruck bestimmt.

Sie beträgt in der Regel ein Jahr, jedoch längstens drei Jahre.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises kann dieser bis zu viermal verlängert werden.

Sobald die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 nicht mehr vorliegen, verliert der Ausweis seine Gültigkeit und ist zurückzugeben.

**5. Kosten**

Die Ausstellung des Ausweises ist kostenlos.

Die notwendigen Lichtbilder sind vom Antragsteller zu beschaffen.

**6. Einnahmeausfälle**

Einnahmeausfälle, die städtischen Einrichtungen durch die Ermäßigungen entstehen, werden im städtischen Haushaltsplan dargestellt.

**7. In-Kraft-Treten**

Vorstehende Richtlinien treten am 01.01.1988 in Kraft.

**4. Gültigkeitsdauer**

Die Gültigkeit wird nach Lage des Einzelfalles durch Stempelaufdruck bestimmt.

Sie beträgt für

- |                    |           |
|--------------------|-----------|
| - SGB II-Bezieher  | 6 Monate  |
| - SGB XII-Bezieher | 12 Monate |

unverändert

unverändert

**5. Kosten**

unverändert

unverändert

**6. Umfang der Nutzung**

Die Verwaltung berichtet jährlich über die Anzahl der ausgesellten Ausweise und über den Nutzungsumfang.

**7. In-Kraft-Treten**

Vorstehende Richtlinien treten am \_\_\_\_\_ in Kraft.